

Besuchsorganisation ASB Seniorenpflegeheim „Willy Stabenau“
(gültig ab 09.11.2021)

Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen sind **täglich ohne Anmeldung und Anzahl der Besucher** nur dann erlaubt, wenn diese bescheinigen, dass sie

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen,
- nicht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risiko-Gebiet aufgehalten haben
- ein negatives Ergebnis eines tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests oder einen PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Stunden ist, vorzeigt.

Ergebnisse von Schnelltests (Laien Tests) werden nicht anerkannt. Alternativ führen wir einen PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. (gilt nicht für Kinder unter 12 Jahre) Dessen Ergebnis muss negativ sein. Die Bescheinigung erfolgt durch Unterschrift auf den Besucherkarten. Dies gilt auch für Personen, die nachweislich von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind oder über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen.

Wir bitten den Besucher um seine Personalien und Anschrift. Diese trägt er in die vorgelegte Besucherkarte ein oder logt sich mittels **LUCA APP** in unserer Einrichtung ein.

Wir befragen den Besucher, ob bei ihm Erkältungssymptome vorliegen und ob es im direkten Umfeld des Besuchers in den letzten 14 Tagen zu einer SARS-CoV-2-Infektion gekommen ist.

Ab sofort ist das Tragen einer FFP-2Maske in allen Bereichen der Einrichtung, einschließlich im Außenbereich, verpflichtend vorgeschrieben.

Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen jederzeit **die Einrichtungen verlassen**, z. B. um ihre Familien zu besuchen. Sie sind am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß den Hygiene- und Testregelungen zu testen und maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am übernächsten Tag in Quarantäne zu versetzen, außer bei gemeinsamen Spaziergängen von max. 1 Stunde. Dies gilt auch für Bewohner, die nachweislich von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind (diese darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen) oder über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweils aktuellen Regeln der Allgemeinverfügungen zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie für den Landkreis Zwickau, gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) zu beachten sind.

Besuchszeiten:

Montag – Freitag **09:30 Uhr – 16:30 Uhr**

Samstag/Sonntag/Feiertags **10:00 Uhr – 16:00 Uhr**